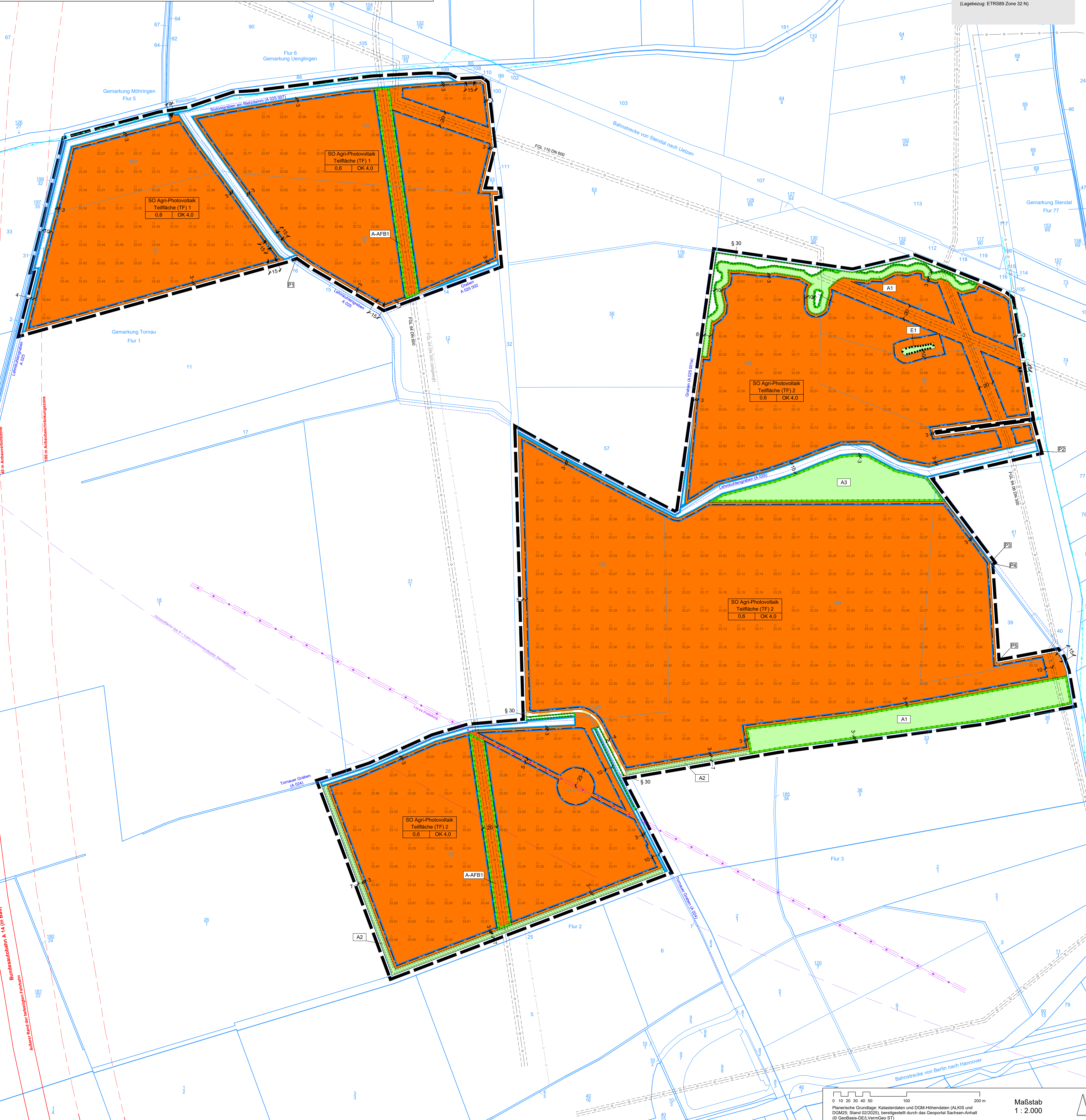


vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24

"Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke"



Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 - 0.6 OK 4.0 Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaik" (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
 - OK 4.0 maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) in Meter
 - Baugrenze
 - Verkehrsfahrsch (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - private Verkehrsfahrsch, Zweckbestimmung: Feldweg/Wirtschaftsweg
 - Einfahrtbereich
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünfläche, Zweckbestimmung gemäß Maßnahmenbeschreibung
- Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Gewässerandrang)
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - A1 Bezeichnung der Maßnahmen
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Planzeichen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV, sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter und nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze
Flurgrenze	Flurgrenze
Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
Geländehöhe in Meter über NN im DHN2016	Geländehöhe in Meter über NN im DHN2016
Bemaßung in Meter	Bemaßung in Meter
geschütztes Biotop (§ 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG)	geschütztes Biotop (§ 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG)
Entwässerungsgraben (Mittellinie)	Entwässerungsgraben (Mittellinie)
Trennschraube (110-kV-Freileitung) mit beidseitig 2,5 Meter bebauungsfreiem Streifen (HSG GmbH)	Trennschraube (110-kV-Freileitung) mit beidseitig 2,5 Meter bebauungsfreiem Streifen (HSG GmbH)
Ferngasleitungen unterirdisch mit Schutzstreifen (CONTRAS (Gastransport GmbH)	Ferngasleitungen unterirdisch mit Schutzstreifen (CONTRAS (Gastransport GmbH)
Telekommunikationslinien unterirdisch (Deutsche Telekom)	Telekommunikationslinien unterirdisch (Deutsche Telekom)
Horizontlinie (bis R = 5 km) Verkehrslinienplatz Stendal/Boistel	Horizontlinie (bis R = 5 km) Verkehrslinienplatz Stendal/Boistel
Grenze der befestigten Fahrbahn der BAS14 (in Bau)	Grenze der befestigten Fahrbahn der BAS14 (in Bau)
Linie für die Darstellung und Bemaßung der Anbauverbots/ Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG	Linie für die Darstellung und Bemaßung der Anbauverbots/ Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG

Plantel B (Textliche Festsetzung)

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
 - 1.1 Es ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung einer Kombination aus den Nutzungen erneuerbarer Energien und Landwirtschaft als Agri-Photovoltaikanlage (SO Agri-Photovoltaik) festgesetzt. Innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung als Hauptnutzung Agri-PV-Anlagen, bestehend aus fest installierten Photovoltaikmodulen, Photovoltaikstelen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren/Netzanschlussstationen, Anlagen zur Speicherung und Wartungsgebäuden als Sekundärnutzung zulässig. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Sekundärnutzung darf höchstens 10 Prozent betragen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
 - 2.1 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Photovoltaik (SO Agri-Photovoltaik) auf 0,6 festgesetzt. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des sonstigen Sondergebiets. Eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb des SO Photovoltaik nicht zulässig.
 - 2.2 Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 4,0 Meter, die Höhe der Unterseite der Module ist auf mindestens 1,0 Meter festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist der niedrigste zulässige Höhenpunkt im DHN 2016 gemäß Planskizze. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe für technische Aufbauten gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO, z.B. Antennen, Lüfter und Kameramasten ist bis zu einer Gesamthöhe von 8 Metern zulässig.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 Abs. 4 und § 23 BauNVO)
 - 3.1 Zäune, Wangenflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 4.1 Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind zum Schutz des Bodens in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.
 - 4.2 E1, Entlastung von Gebäuden: Die Gehölze innerhalb der in der Planzeichnung mit E1 festgesetzten Flächen sind zu erhalten und bei Verlust innerhalb der festgesetzten Flächen im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
 - 4.3 A1, Entwicklung, Pflege und Erhalt einer artreichen Blühwiese: Innerhalb der dafür festgesetzten Maßnahmenfläche A1 ist durch Ansaat und Pflege eine artreiche Blühwiese zu entwickeln und zu erhalten. Als Ansaat ist gebietsheimisches Saatgut in der Ausführung als Grundsicherung für artreiche Blühwiesen zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Düngen- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz: Sollten bei Baumaßnahmen Funde zu Tage treten, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese entsprechend § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Umwelt: Die Grundlage für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Einrichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharcheologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodensensoren für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenprobe in einer repräsentativen Raster im Bereich von Zueignungen, Trichterzonen, etc.) vorgeschaltet werden.
- Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rücksprache des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, die sich der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dieser OVG LSA 21, 15410 Rm-64; also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.
- Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Einrichtung aus facharcheologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (f) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sonderhaltung) aber auch in Teilbereichen die Standardschulbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Einrichtung gewährleistet.
- Bei Bodenverfälschungen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zuströmungen etc. wird gem. § 14 (f) DenkmSchG LSA eine bauleitende archäologische Dokumentation erforderlich.
- Zugrifflichkeit Gewässer I. Ordnung: Die Zufahrt zu den Gewässern I. Ordnung im Plangebiet und die Gewässerunterhaltung ist bei und nach Ausführung der baulichen Maßnahmen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.
- Naturschutz und Landschaftspflege:
 - Zu A1: Das Pflegekonzept sieht eine jährliche, 1-2-malige Mahd vor. Dabei sind folgende naturschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen:
 - vollständiger Verzicht auf Düngen- und Pflanzenschutzmittel
 - die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittlängsrichtung zu gewährleisten
 - der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
 - Zur Pflege der Grünflächen eignet sich eine Mahd in den Monaten Oktober bis Februar, die aus Gründen der Artenschutzes gestellt erfolgen sollte. Es ist sicherzustellen, dass kein Verbotsschild nach § 44 Abs. 2 BNatSchG erfüllt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahr- oder Herbstantritt spätestens in der Planperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Behörde ist an der Abnahme zu beteiligen.
 - Zu A2 und A3: Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahr- oder Herbstpflanzung spätestens in der Planperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Behörde ist an der Abnahme zu beteiligen.
- Vermeidungsmaßnahmen:
 - V1 - Vermeidung zusätzlicher Versiegelung: Die Auflockerung der Modultische ist mit Metallpfosten auszuführen (ohne Befundamente).
 - V2 - Schutz des Bodens: Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist der Boden zu lockern, unter und oberhalb der Solaranlage zu lockern.
 - Bei Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z.B. Altlasten, organische Auffälligkeiten, Abfälle u.ä. besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i.V.m. § 31 sind bekannt gewordene oder vermutete schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.
 - Bei jeglichen Schachtungen- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind die Grenzen des Bodenschutzes zu greifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand abgetragener Mutterboden ist zu erhalten und der Boden vor Verfrachtung bzw. Vergeudung zu schützen. Anderer Bodenansatz ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.
 - Die Bodenarchitektur aus dem nicht verlegten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 19300, Erdarbeiten sowie DIN 19105, Erdarbeiten sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
 - Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

IV. Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern

Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Baumaschinen sind auf versiegelten Flächen abzustellen, um Tropfenverluste von Ölen u.ä. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

V4 - Umgang mit Schadstoffen

Während des Betriebes der Photovoltaikanlage ist mit Schadstoffen (insb. wassergefährdenden Stoffen) entsprechend der in V2 und V3 genannten Hinweise zum Bodenschutz sorgsam umzugehen. Zur Pflege der Module ist ebenfalls auf den Einsatz von Chemikalien zu verzichten.

V5 - Schutz und Erhalt geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile

Die geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile (Baumheiden, Hecken) sowie sonstige, zu erhaltende Vegetationsbestände (Einzelbäume) und Kompensationsflächen, innerhalb des Geltungsbereichs, sind zu sichern. Um baubedingte Verschlechterungen zu verhindern, sind entsprechende Gehölzschutzmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens vorzuziehen, wenn Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Gehölze stattfinden. Die DIN 18520 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und R 588 „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. Die Gehölzstrukturen sind mit geeigneten Mitteln vor Anfrähschäden zu schützen (vorläufige Schutzstrukturen, Bretterverschalung o.ä.).

V6 - Gewährleistung Kleintierdurchgangsfähigkeit

Bei Einführung der PVA ist zur Gewährleistung der Kleintierdurchgangsfähigkeit ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Bei einer eventuellen Bewehrung der Fläche muss der jeweils geltende Standard zum Herdenschutz bezüglich des Wollens eingehalten werden. Dabei ist der unterste Draht bei max. 20 cm zu spannen (derzeitiger Stand). Alternativ sind im Abstand von 50 m kurze bodenebene Röhren in den (bis zum Boden reichenden) Zaun einzubauen. Der Durchlass für Kleintiere ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.

V7 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im vorliegenden Dringlichkeitsplan sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tiere- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG einzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Die Vorschriften können bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

VAFB1 Baubeginnregelung

Der Beginn der Baubearbeiten ist jahreszeitlich außerhalb der Hauptproduktionszeiten, zwischen dem 01. September und 28. Februar einzubinden. Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der erforderlichen Baubearbeiten ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten in die Vegetationszone hinein eine regelmäßige Störwirkung innerhalb aller Flächen erfolgt, sodass insbesondere Bodenlebewesen davon abgehalten werden. Bruchstücke in den Baubereichen anzulegen. Das kann bspw. durch regelmäßiges Befahren der Flächen erfolgen. Im Umfeld der Bruchstücke von Kranch und Rotmilan, sowie im Umfeld der Ausgleichsmaßnahmen der Autobahn, sind die Baubearbeiten innerhalb der Vegetationszone nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere den westlichen Bereich der südwestlichen Teilfläche sowie den östlichen Bereich der südöstlichen Teilfläche.

V8 - Wasserwirtschaft

Im vorliegenden Dringlichkeitsplan sind für den Geltungsbereich keine Drainagen erfasst. Deren Vorhandensein kann jedoch nicht zwingend ausgeschlossen werden. Des sollte bei den weiteren Planungen miteinbezogen werden, um bei der Errichtung der PV-Module Schäden an vorhandenen Leitungen und daraus resultierende Folgeschäden zu vermeiden.

Verfahrensvermerke

Prämiel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) und der Bauzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (VBG LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (VBG LSA S. 334) und der Hauptstadt der Hansestadt Stendal in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal - Jahrgang 35, Nummer 19 am 13.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom August 2025 öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Zeit vom 15.09.2025 bis 11.10.2025 durchgeführt.

Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" wurde ausgearbeitet von: Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Helme-Str. 13, 15537 Erkner

Öffentliche Auslegung
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" neben Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am im Amtsblatt für den Landkreis Stendal - Jahrgang Nummer bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich sowie im Internet ausliegen.

Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum von bis aufgefordert.

Vorhabenbegründer
SUNfarming GmbH
Zum Wasserkamp 12, 15537 Erkner
fon +49 3362 / 86 59 120 info@sunfarming.de

planaufstellende Kommune
Hansestadt Stendal
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
fon +49 3931 65-1000 stad@stendal.de

Entwurfsverfasser
büro knoblich
Heinrich-Helme-Strasse 13, 15537 Erkner
fon +49 33 62 8 83 61-0 email: info@bk-landschaftsarchitekten.de

Lagebezug: ETR859 UTM 32N
Landkreis: Stendal
Gemarkung: Tornau
Höhenbezug: DHN 2016
Flurstück: verschiedene

Datum **Name** **Unterschrift**
Gezeichnet: 28.04.25 Kna
Besamt: 30.04.25 Kna
Gepr.: 30.04.25 Kna

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24
"Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke"
Entwurf

Projektr: 24-084
Plan-Name: 20260430_E_vBP.pdf
Plan-Maße: 1:340 mm x 841 mm
Maßstab: 1:2.000
Blatt: 1